

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr.12
30173 Hannover

Vorstand

Tel.: 0511 / 98 24 60 30
Fax: 0511 / 98 24 60 31
vorstand@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

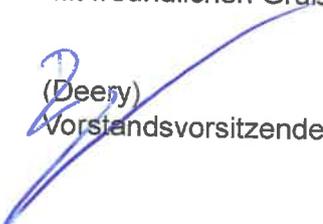
Hannover, 02.07.2021

—
Sehr geehrte Frau Sundermann,
sehr geehrter Herr Schubert,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu den Inhalten des Gesetzgebungsverfahrens zu äußern.
Anbei finden Sie unsere Stellungnahme.

Bei Rückfragen zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen


(Deery)
Vorstandsvorsitzende

I. Vorbemerkungen

1. Auch wenn es hinlänglich bekannt sein sollte, kann es nicht häufig genug betont werden: Menschen in Abschiebungshaft sind keine mutmaßlichen oder verurteilten Straftäter_Innen.
2. Selbst bei einer nur kurzweiligen Inhaftierung macht Abschiebungshaft krank. Selbst Menschen, die völlig gesund inhaftiert wurden, sind daraus gebrochen wieder herausgekommen.¹
3. Nach Schätzungen erweisen sich 80 bis 95 % aller Haftanordnungen vor dem BGH als rechtswidrig.² Auch andere Auswertungen kommen zu einer Quote von 50 %³ oder mehr.⁴
4. Im Gegensatz zu Untersuchungshaftgefangenen haben Abschiebungshaftgefangene – jedenfalls nach nationalem Recht – keinen Anspruch auf die Beordnung eines Anwalts oder einer Anwältin.
5. In Niedersachsen wird Abschiebungshaft in einem rechtsfreien Raum vollzogen, da kein parlamentarisches Gesetz existiert, das die Rechte und Pflichten der Gefangenen regelt.⁵

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 1 – Geltungsbereich, Einrichtung

§ 1 Abs. 1: Die Abteilung Langenhagen der JVA Hannover genügt nicht den europäischen Vorgaben zur baulichen Gestaltung von Abschiebungshafteinrichtungen.

Der Vollzug der Abschiebungshaft soll möglichst nicht unter dem Eindruck eines Gefängnisaufenthalts stehen.⁶ Die Abteilung Langenhagen wurde in der Vergangenheit unter anderem als Untersuchungshaftanstalt genutzt. Das Gelände ist von ca. acht Meter hohen Stahlzäunen umringt, auf denen Nato-Stacheldraht befestigt ist. Auch auf dem Gelände selbst stehen verschlossene Stahlzäune, die unterschiedliche Bereiche voneinander abgrenzen. Die Fenster im Gebäude sind vergittert.

2. Zu § 2 – Rechtsstellung der Untergebrachten

a. § 2 S. 1: Die Bezeichnung „Untergebrachte“ sollte in Gefangene geändert werden.

Die Bezeichnung „Untergebrachte“ ist euphemistisch. Sie ignoriert, dass Personen nicht etwa aus Fürsorgegründen in der Abschiebungshafteinrichtung „untergebracht“ sind. Zudem verkennt sie die Lebenslage der betroffenen Personen, die sich rechtlich und faktisch in Gefangenschaft befinden.

¹ Siehe dazu: Jesuit Refugee Service Europe, *Becoming Vulnerable in Detention*, Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union (The DEVAS Project), Juni 2010; Jesuiten-Flüchtlingsdienst, *Quälendes Warten - Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht* (www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

² Schmidt-Räntsch, *Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG, NVwZ 2014*, 110.

³ <https://www.nds-fluerat.org/49299/aktuelles/abschiebungshaftpraxis-76-jahre-rechtswidrige-inhaftierungen/>.

⁴ <https://www.nds-fluerat.org/40801/aktuelles/rechtswidrige-abschiebungshaft-in-niedersachsen-kein-ende-in-sicht/>.

⁵ Obgleich das Bundesverfassungsgericht bereits 1972 entschieden hat, dass es im Rahmen einer Freiheitsentziehung stets eines solchen Gesetzes bedarf - BVerfGE, 33, 1.

⁶ Schlussantrag Bot vom 30.04.2014 im Verfahren EuGH, C-473/13 (Bero), curia, Rn. 88.

Ferner wird der Begriff „Untergebrachte“ etwa in Schleswig-Holstein⁷ oder Sachsen⁸ für Personen in Sicherungsverwahrung verwendet. Dadurch werden Abschiebungshaftgefangene in die Nähe von Personen gerückt, die schlimmste Straftaten begangen haben und als nicht resozialisierbar gelten.

b. § 2 S. 2: § 2 S. 2 sollte gestrichen werden.

§ 2 S. 2 enthält eine unbestimmte Generalklausel, wonach den Gefangenen auch solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sind, sofern der „Zweck der Haft“ dies „erfordert“ oder es „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich“ ist.

Diese unbestimmte Generalklausel stellt es ins Ermessen der Rechtsanwender:innen, welche Grundrechtsbeschränkungen den Gefangenen auferlegt werden dürfen. Dies widerspricht der sog. Wesentlichkeitstheorie⁹. Danach müssen wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung und -eingriffe vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst geregelt werden. Darüber hinaus erweckt die Klausel den Eindruck, dass in jedes Grundrecht der Gefangenen eingegriffen werden darf. Dies ist allerdings mit einigen der schrankenlos gewährleisteten Grundrechte unvereinbar.

Daher sollte § 2 S. 2 gestrichen werden. Vielmehr sollte das Gesetz die Voraussetzungen für die jeweiligen Grundrechtseingriffe bei den einschlägigen Maßnahmen definieren.

c. § 2 S. 3: § 2 S. 3 sollte gestrichen werden.

§ 2 S. 3 wurde wörtlich aus § 3 S. 3 NJVollzG entnommen. Unklar ist bereits, welchen Zweck diese Regelung verfolgt. Zudem rückt sie die Gefangenen, die ausdrücklich nicht aufgrund (mutmaßlich) begangener Straftaten inhaftiert sind, in die Nähe von Delinquent:innen. Ferner unterstellt sie ihnen, prinzipiell kriminell zu sein. Dabei bleibt völlig unklar, worauf sich diese Unterstellung stützt. Unklar ist überdies, was § 2 S. 3 mit der „Rechtsstellung“ der Gefangenen zu tun haben soll.

3. Zu § 3 - Grundsätze der Vollzugsgestaltung

a. § 3 Abs. 2: § 3 Abs. 2 sollte grundlegend überarbeitet werden. Zumal viele Personen in Abschiebungshaft unserer Erfahrung nach körperlich oder psychisch erkrankt und deshalb besonders schutzbedürftig sind.

aa. Das Gesetz sollte „schutzbedürftige Personen“ nicht anknüpfend an Art. 3 Nr. 9 der RL 2008/115/EG – sog. Rückführungsrichtlinie - definieren. Stattdessen sollte es die auf die weiter gefassete Beschreibung in Art. 21 RL 2013/33/EU – sog. Aufnahmerichtlinie - zurückgreifen. Diese umfasst über die in der RL 2008/115/EG genannten Personen hinaus Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen sowie solche mit psychischen Störungen.

bb. Personen in Abschiebungshaft sind allein aufgrund ihrer Inhaftierung „schutzbedürftige Personen.“

⁷ § 2 SVVollzG SH.

⁸ § 2 SächsSVVollzG.

⁹ BVerfGE, 33, 1.

Schutzbedürftige Personen i.S.d. der vorstehend genannten Richtlinien sind aufgrund ihrer speziellen Situation in der Regel noch vulnerabler. Dies sollte Ausdruck im Gesetz finden.

cc. Weder das Gesetz noch seine Begründung lassen erkennen, wie die „Situation schutzbedürftiger Personen“ bei der „Vollzugsgestaltung“ „besonders“ berücksichtigt werden soll.

dd. Abschließend schlagen wir folgende Regelung für § 3 Abs. 2 vor.

„Der speziellen Situation besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. EU Nr. L 180/96) ist durch die Ausgestaltung des Vollzugs, regelmäßige Überprüfungen und eine bedarfsgerechte Unterstützung gebührend Rechnung zu tragen.“¹⁰

b. § 3 Abs. 3: Das Gesetz wird in weiten Teilen weder dem Angleichungsgrundsatz in § 3 Abs. 3 S. 1 noch dem Gegensteuerungsgrundsatz in S. 2 gerecht.

4. Zu § 5 - Aufnahme in die Einrichtung

a. § 5 Abs. 1: § 5 Abs. 1 sollte grundlegend überarbeitet und ergänzt werden.

aa. Soweit ersichtlich, existiert weder im Bundes- noch im Landesrecht eine Rechtsgrundlage, die es den Ausländerbehörden erlaubt, „personenbezogene Daten“ i.S.d. § 4 Nr. 1 DSGVO als „vollzugsrelevante Erkenntnisse“ zu erheben. Die §§ 190 ff. NJVollzG regeln ausschließlich die Datenerhebung durch Justizvollzugsbehörden.

Unklar bleibt, welche Erkenntnisse überhaupt „vollzugsrelevant“ sein sollen. § 5 Abs. 1 S. 2 schweigt sich hierzu aus. Die Gesetzesbegründung führt lediglich Informationen über den Gesundheitszustand an. Da § 5 Abs. 1 S. 2 zu unbestimmt ist, kann dieser einen Eingriff in das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung der aufzunehmenden Gefangenen nicht rechtfertigen.¹¹

bb. Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, die insbesondere die Aufnahme „besonders schutzbedürftiger Personen“ i.S.d. § 3 Abs. 2 ausschließt, wenn die Vollzugsbedingungen in der Einrichtung ihrer speziellen Situation nicht gerecht werden.

Insoweit schlagen wir nachfolgende Regelung vor.

„Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn die Vollzugsbedingungen in der Einrichtung es nicht zulassen, der speziellen Situation der oder des aufzunehmenden Gefangenen gebührend Rechnung zu tragen. S. 4 gilt insbesondere für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen.“

b. § 5 Abs. 2: § 5 Abs. 2 sollte ebenfalls weitgehend überarbeitet und ergänzt werden.

aa. Da die Gefangenen oftmals nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und vereinzelt

¹⁰ Vgl. auch Art. 11 RL 2013/33/EU – Rückführungsrichtlinie.

¹¹ BVerfGE 65, 1.

Analphabet:innen sind, sollte § 5 Abs. 2 S. 1 wie folgt ergänzt werden.

„Bei der Aufnahme in die Einrichtung werden die Gefangenen in einer für sie verständlichen Sprache und Form über ihre Rechte und Pflichten, die in der Einrichtung geltenden Regeln und den Ablauf der Ausreise informiert.“

bb. Die Informationen über den „Ablauf der Ausreise“ sollten die Mitteilung des Abschiebungstermins umfassen. Dies sollte jedenfalls in der Gesetzesbegründung aufgeführt werden.

Nach § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG soll den Gefangenen die Abschiebung „mindestens eine Woche vorher“ angekündigt werden. In der Praxis hingegen erfahren die Gefangenen den Abschiebungstermin grundsätzlich nicht. Die Kenntnis der genauen Abschiebungsmodalitäten ist für sie aber essenziell – etwa um ihre Weiterreise im Zielstaat der Abschiebung zu organisieren, Angehörige über ihre Ankunft zu informieren oder Kontakt mit Hilfsorganisationen vor Ort aufzunehmen.

cc. Um „besonders schutzbedürftige Personen“ frühzeitig zu identifizieren und die Aufnahme haftunfähiger Personen auszuschließen, sollte § 5 Abs. 4 S. 2 wie folgt gefasst werden.

„Die aufzunehmenden Gefangenen werden unverzüglich ärztlich, insbesondere auf ihre Haftfähigkeit, untersucht.“

dd. Personen, die erstmals inhaftiert werden, können einen sog. Haftchock erleiden. Bei Personen, die – etwa vor oder auf ihrer Flucht – bereits in Haft geraten sind, kommt die Gefahr der Retraumatisierung hinzu. Überdies leiden Personen in Abschiebungshaft oftmals an psychischen Erkrankungen. All dies kann zu selbstverletzendem Verhalten oder gar zum Suizid führen.

Deshalb schlagen wir vor, nachfolgende Regelung aufzunehmen.

„Zeigen sich bei der ärztlichen Untersuchung etwaige Anhaltspunkte für eine akute Belastungsreaktion, eine Retraumatisierung oder anderweitige psychische Erkrankungen, ist unverzüglich ein Psychologe oder eine Psychologin oder ein Psychiater oder ein Psychiaterin hinzuzuziehen.“

ee. Da die Gefangenen oftmals nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, sollte auch im Hinblick auf die ärztliche Untersuchung nachfolgender Satz eingefügt werden.

„Erfordert die Verständigung mit aufzunehmenden Gefangenen die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist dies unverzüglich zu veranlassen.“

c. § 5 Abs. 3

aa. In 5 Abs. 3 S. 3 sollten die Worte „in ihrem Interesse oder“ gestrichen werden.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Übersetzung durch andere Gefangene in der Praxis zur Regel und die Hinzuziehung von Dolmetschenden zur Ausnahme wird, da die „sofortige Verständigung“ stets „im Interesse“ der Gefangenen sein dürfte.

bb. Zudem sollte die Formulierung „erforderlich“ durch „im Einzelfall unerlässlich“ ersetzt werden. Die Heranziehung anderer Gefangener zur Übersetzung muss sich auf absolute Ausnahmen beschränken. Andernfalls würden die Gefangenen gezwungen, für ihre individuelle Vollzugsgestaltung maßgebliche Umstände aus ihrer Intimsphäre – etwa zu Erkrankungen oder ihrer Religionszugehörigkeit – vor anderen Gefangenen zu offenbaren. Ferner ist eine Übersetzung durch andere Gefangene stark fehleranfällig. Des weiteren trifft Gefangene – im Gegensatz zu professionellen Dolmetschenden – keine Pflicht, Verschwiegenheit über die Gesprächsinhalte zu bewahren.

Der ausschließliche „Zweck der Haft“ ist es, eine – vermeintliche - Fluchtgefahr zu beseitigen und „die Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht“ zu sichern.¹² Daher dürfen die Grundrechte der Gefangenen nur eingeschränkt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, um eine konkrete Fluchtgefahr zu beseitigen oder unerlässlich ist, um die Sicherheit der Einrichtung aufrechtzuerhalten bzw. eine Störung der Ordnung der Einrichtung abzuwenden.

Es ist inakzeptabel, die Verantwortung für das Wohl und Wehe Ohne Zustimmung der betroffenen Untergebrachten ist eine gemeinsame Unterbringung nur zulässig, sofern eine oder einer von ihnen hilfsbedürftig ist oder für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht.

5. Zu § - 6 Betreuung und Beratung

a. § 6 Abs. 1: § 6 Abs. 1 sollte grundlegend geändert werden.

Das Gesetz sollte die soziale Betreuung der Gefangenen staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen, die idealerweise bei einem externen Träger – etwa einem Wohlfahrtsverband – beschäftigt sein sollten, übertragen.¹³ Nur so ist gewährleistet, dass die Gefangenen umfassend fachkundig betreut und die Vollzugsbediensteten nicht durch die Vielzahl sozialarbeiterischer Aufgaben überlastet werden.

Demgemäß schlagen wir vor, § 6 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Gefangenen werden durch staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut. Bei der Betreuung der Gefangenen ist insbesondere der speziellen Situation besonders schutzbedürftiger Personen i.S.d § 3 Abs. 2 gebührend Rechnung zu tragen.“

b. § 6 Abs. 2: § 6 Abs. 2 sollte ebenfalls grundlegend geändert werden.

aa. Die Begründung zu § 6 Abs. 2 S. 1 ist nicht nachvollziehbar

Nach § 6 Abs. 2 S. 1 „vermittelt die Vollzugsbehörde“ den Gefangenen „in ausländerrechtlichen Angelegenheiten „bei Bedarf den Kontakt zur zuständigen Behörde.“ Laut der Gesetzesbegründung soll dies sicherstellen, dass die Gefangenen „von der Möglichkeit [...], Beratung zu erhalten, Gebrauch machen können.“ Es fragt sich, welche Art von Beratung die Gefangenen von der Ausländerbehörde, die ihre Haftanordnung veranlasst hat, erhalten sollen. Eine rechtliche Beratung zur ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation oder Inhaftierung kann offenkundig nicht gemeint sein.

¹² Vgl. Begründung des Gesetzes, A. Allgemeiner Teil.

¹³ Vgl. etwa auch § 11 Abs. 2 AHaftVollzG BW; § 15 Abs. 2 VaFG HE.

bb. § 6 Abs. 2 S. 2 ist zu unbestimmt.

Nach § 6 Abs. 2 S. 2 erhalten die Gefangenen „Informationen über eine Rechtsvertretung.“ Unklar ist bereits, ob die Einrichtung oder die zuständige Ausländerbehörde die Gefangenen entsprechend informieren soll. Auch die Gesetzesbegründung lässt dies unbeantwortet.

cc. § 6 Abs. 2 S. 2 ist realitätsfremd.

Die „Informationen über eine Rechtsvertretung“ soll nach der Gesetzesbegründung sicherstellen, dass Gefangene, „die die erforderlichen Mittel selbst nicht aufbringen können, Rechtsberatung [...], insbesondere nach dem Beratungshilfegesetz, erhalten können.“ Nach § 4 Abs. 1 und 2 BerHG ist der Antrag auf Beratungshilfe schriftlich oder mündlich unter Angabe des Sachverhalts, für den die Beratungshilfe begehrt wird, beim Amtsgericht zu stellen. Da die Gefangenen oftmals nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen und vereinzelt Analphabet: innen sind, können sie diesen Anforderungen schlicht nicht nachkommen.

dd. Der Zugang der Gefangenen zum Recht ist überdies aufgrund ihrer Inhaftierung erschwert. Alle Gefangenen haben – in unterschiedlicher Ausprägung – einen Anspruch auf eine Rechtsberatung und zum Teil auch auf eine Rechtsvertretung.¹⁴ Deswegen und um den erschwerten Zugang der Gefangenen zum Recht zu erleichtern, muss die Landesregierung eine regelmäßige Rechtsberatung unter Wahrung des Neutralitätsgebots organisieren und finanzieren.

aaa. Dementsprechend schlagen wir nachfolgende Regelung für § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 vor.

„Die Einrichtung gewährleistet den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisation.¹⁵ Einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ist ein ungehindert Zugang zu den Gefangenen zu gewähren, sofern der oder die Gefangene eine Kontaktaufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich ablehnt.¹⁶“

bbb. Zumindest sollte nachfolgende Regelung als § 6 Abs. 2 S. 2, 3 und 4 Einzug ins Gesetz finden.

„Den Gefangenen werden einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen benannt.¹⁷ Den Gefangenen wird ermöglicht, mit einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen. Einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ist ein ungehindert Zugang zu den Gefangenen zu gewähren, sofern der oder die Gefangene eine Kontaktaufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich ablehnt.¹⁸“

¹⁴ Für Gefangene: im Dublin-Verfahren § 28 Abs. 4 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 9 der Aufnahme-RL; im lfd. Asylverfahren Art. 26 Abs. 1 der Aufnahme-RL; alle anderen Gef. Art. 13 Abs. 4 der Rückführungs-RL.

¹⁵ So auch § 6 Abs. 2 S. 1 AHaftVollzG SH.

¹⁶ Vgl. Art. 16 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie.

¹⁷ So auch § 4 Abs. 2 AHaftVollzG SN.

¹⁸ Vgl. Art. 16 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie.

6. Zu § 7 - Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

a. § 7 S. 1: In § 7 S. 1 sollte das Wort „kann“ in „soll“ geändert werden.

Es erschließt sich nicht, weshalb den Gefangenen ihre „Ausführung“ verweigert werden können soll, wenn die Erledigung der Behördengänge oder Arztbesuche „notwendig“ bzw. die Erledigung privater Angelegenheiten „dringend“ ist. Um dennoch auf atypische Sachlagen reagieren zu können, ist es ausreichend, der Einrichtung lediglich ein eingeschränktes Ermessen einzuräumen.

b. § 7 S. 2: § 7 S. 2 sollte überarbeitet werden

Nach § 7 S. 2 dürfen Gefangene „auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund erforderlich ist“, wobei die Gesetzesbegründung beispielhaft Behördengänge oder Arztbesuche als „besonderen Grund“ anführt. Dies ist zu unbestimmt und unzulässig. Eine „Ausführung“ der Gefangenen ohne ihre Zustimmung ist nur rechtmäßig, wenn diese verpflichtet sind, - etwa bei einer Behörde oder einem Arzt - zu erscheinen und eine gerichtliche Entscheidung die zwangsweise Durchsetzung dieser Verpflichtung anordnet. Das Gesetz sollte dies klarstellen.

7. Zu § 10 – Unterbringung

a. § 10 Abs. 2: § 10 Abs. 2 S. 3 sollte gestrichen werden.

„Hilfsbedürftige“ Personen und solche bei denen „eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht“, gehören nicht in Abschiebungshaft, sondern in ein Pflegeheim oder Krankenhaus. Außerdem ist es den „hilfsbedürftigen“ bzw. erkrankten Gefangenen gegenüber unverantwortlich, ihr Wohl und Wehe in die Hände anderer Gefangener zu legen. Genauso unverantwortlich ist es, die Verantwortung für das Wohl und Wehe „hilfsbedürftiger“ bzw. erkrankter Gefangener auf andere Gefangene abzuwälzen – ganz gleich, ob mit oder ohne deren Zustimmung.

b. § 10 Abs. 2: Das EU- und Bundesrecht gebieten es,¹⁹ in § 10 Abs. 2 folgenden S. 3 aufzunehmen.

„Sofern mehrere Angehörige einer Familie, Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten inhaftiert werden, werden sie abweichend von Satz 1 auf Wunsch gemeinsam untergebracht.“²⁰

8. Zu § 11 - Aufenthalt während des Tages, Bewegungsfreiheit und zu § 12 Aufenthalt während der Nachtruhe

a. § 11: § 11 sollte grundlegend überarbeitet werden.

aa. § 11 S. 1: In § 11 S. 1 sollten die Wörter „außerhalb der Nachtruhe“ gestrichen werden.

Da der Vollzug der Abschiebungshaft nach dem Grundsatz „Normales Leben minus Freiheit“ zu gestalten ist, ist den Gefangenen in der Einrichtung so viel Bewegungsfreiheit wie nur möglich einzuräumen. Im „normalen Leben“ ist es möglich, auch nachts Aktivitäten zu entfalten – etwa zu spielen, Fernsehen zu schauen oder sich mit anderen zu unterhalten.

bb. § 11 S. 3: § 11 Abs. 3 sollte in Anbetracht des Vorstehenden wie folgt gefasst werden.

„Die Bewegungsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, soweit dies für die Sicherheit oder Ordnung

¹⁹ Siehe § 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG; Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 11 Abs. 4 Aufnahme-RL.

²⁰ Ähnlich bspw. § 3 Abs. 2 AbschGG BE; § 3 Abs. 3 AbschlVG BB.

der Einrichtung unerlässlich ist.“

b. § 12: § 12 sollte gestrichen werden.

Im „normalen Leben“ ist es möglich, auch nachts Aktivitäten zu entfalten – etwa zu spielen, Fernsehen zu schauen oder sich zu unterhalten. Zudem kann es für die Gefangenen, beispielsweise während des Ramadan oder im Falle psychischer Beeinträchtigungen notwendig sein, ihre Haftzelle auch in der Nacht zu verlassen. Auch ein nächtlicher Aufenthalt im Freien kann sinnvoll sein – bspw. um in heißen Zeiten die Nachtkühle zu nutzen. Zudem ist unwürdig, wenn die Gefangenen für jeden nächtlichen Toilettengang die Beamt:innen bitten zu müssen, ihre Zelle aufzusperren.

Überdies verdeutlicht die Regelung, dass Personen in Abschiebungshaft nicht „untergebracht“, sondern inhaftiert werden. In Unterbringungseinrichtungen – etwa Krankenhäusern, Alten- oder Flüchtlingsheimen – werden die Zimmer der „Unterbrachten“ nachts nicht verschlossen.

9. Zu § 13 - Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz

a. § 13 Abs. 1 S. 1: In § 13 Abs. 1 sollten die Worten „soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung entgegenstehen“ gestrichen werden, da dies in § 13 Abs. 2 S. 2 geregelt wird.

b. § 13 Abs. 1: § 13 Abs. 1 sollte ergänzt werden

Da Personen in Abschiebungshaft oftmals nicht über finanzielle Mittel verfügen, sollte nachfolgende Regelung in § 13 Abs. 1 aufgenommen werden,

„Sofern der oder die Gefangene nicht über finanzielle Mittel verfügt, kann er oder sie die Sachen auf Kosten der Einrichtung absenden.“

10. Zu § 15 - Verpflegung

a. § 15 Abs. 1 S. 1: Die Begründung zu § 15 Abs. 1 S. 1 sollte ergänzt werden.

Zumindest in die Begründung zu § 15 Abs. 1 S. 1 sollte aufgenommen werden, dass die „gesunde Ernährung“ der Gefangenen sich an den zehn Regeln der deutschen Gesellschaft für Ernährung²¹ messen lassen muss.

b. § 15 Abs. 1: § 15 Abs. 1 sollte ergänzt werden.

Da die Bedingungen in der Abschiebungshaft dem „normalen Leben“ soweit wie möglich anzugleichen sind, müssen Gefangene sich auch vegan oder vegetarisch ernähren können, weshalb § 15 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden sollte.

„Auf Wunsch sind Gefangene vegan oder vegetarisch zu ernähren.“

11. Zu § 17 – Einkauf

§ 17 Abs. 1: § 17 Abs. 1 sollte weitgehend überarbeitet werden.

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 dürfen die Gefangenen, „aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot einkaufen.“ Da der Vollzug der Abschiebungshaft dem „Leben in Freiheit“ so nah wie möglich kommen muss, muss es den Gefangenen jedoch auch möglich sein, Waren über das Internet zu be-

²¹ Siehe <https://www.dge.de/ernaehrungspraxis/vollwertige-ernaehrung/10-regeln-der-dge/>.

stellen oder sich von einem Lieferdienst Essen bringen zu lassen.

Daher sollte § 17 Abs. 1 wie folgt gefasst werden:

„Gefangene dürfen einkaufen. Für den Einkauf können sie sich eines von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebots bedienen. Darüber hinaus dürfen sie Waren über das Internet oder telefonisch einkaufen.“

12. Zu § 18 – Verwaltung der Gelder

§ 18: § 18 sollte grundlegend überarbeitet werden.

Da der Vollzug der Abschiebungshaft nach dem Grundsatz „Normales Leben minus Freiheit“ zu gestalten ist, ist den Gefangenen der Besitz von Bargeld zu erlauben. Lediglich auf Wunsch sollten den Gefangenen ihre Gelder auf Konten gutgeschrieben werden.²²

13. Zu § 19 - Recht auf Besuch

a. § 19 Abs. 1: § 19 Abs. 1 sollte grundlegend überarbeitet werden

Da die Bedingungen in der Abschiebungshaft dem „normalen Leben“ soweit wie möglich anzugleichen sind, muss es den Gefangenen gestattet sein, ganztägig und in begründeten Ausnahmefällen auch während der „Nachtruhe“, Besuch zu empfangen. Aus vorstehendem Grund ist es den Gefangenen ebenfalls zu erlauben, Besuche nicht nur „in hierfür vorgesehenen Räumen“, sondern auch auf ihrer Haftzelle zu empfangen. Um das Recht der Gefangenen auf Besuch rechtssicher auszugestalten, sollten die Besuchszeiten ins Gesetz aufgenommen werden.

Deshalb sollte § 19 Abs. 1 wie folgt gefasst werden:

„Gefangene dürfen täglich Besuch empfangen. Die Besuchszeiten sind Montag bis Sonntag 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. In begründeten Ausnahmen soll den Gefangenen Besuch auch außerhalb der Besuchszeiten gewährt werden.“

bb. § 19 Abs. 3 S. 1: § 19 Abs. 1 S. 3 sollte konkretisiert werden.

Die Vorschrift ließe es zu, jeden Besuch mit der pauschalen Begründung, die Sicherheit der Einrichtung sei gefährdet, zu überwachen. Deswegen ist die Regelung zu unbestimmt.²³ Vielmehr ist eine akustische Überwachung der Gespräche allenfalls dann zulässig, wenn im Einzelfall ein begründeter Verdacht besteht, dass von den am Besuch beteiligten Personen, eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung ausgeht. Dies ist im Gesetz zu beachten.

14. Zu § 20 - Besuche von Verteidiger:innen, Rechtsanwält:innen etc.

§ 20: § 20 sollte erweitert werden.

Die Regelung sollte sowohl auf einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisation als auch auf Vertreter:innen von Religionsgemeinschaften, die seelsorgerlich tätig sind, erweitert werden. Für beide Gruppen ist es unabdingbar, Gespräche in einer geschützten Atmosphäre zu führen, um eine Vertrau-

²² So auch § 11 Abs. 3 AbschlVG BB sowie 2.8.2. GewahrsOrdn. HB.

²³

ensbeziehung zu den Gefangenen aufzubauen und zu erhalten.

15. Zu § 21 – Überwachung der Besuche

a. § 21 Abs. 1 S. 1 und S. 2: § 21 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sollten gestrichen werden.

Es ist kein Grund ersichtlich, in das Recht der Gefangenen und Besucher:innen auf Informationelle Selbstbestimmung durch eine optische Überwachung einzugreifen. Der unbemerkten Übergabe von Gegenständen an die Gefangenen kann durch die Durchsuchung der Besucher:innen nach § 20 Abs. 3 vorgebeugt werden.

b. § 21 Abs. 1 S. 3: In § 21 Abs. 1 S. 3 sollten die Worte „oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung“ gestrichen werden.

Die Ordnung der Anstalt kann einen derartig schwerwiegenden Eingriff in die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen, die durch das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung geschützt werden, nicht rechtfertigen.

16. Zu § 22 – Recht auf Schriftwechsel

a. § 22 Abs. 1 S. 2: In § 22 Abs. 1 sollte das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden.

Es erschließt sich nicht, weshalb den Gefangenen die Versendung von Telefaxen verweigert werden können soll, wenn dies „dringend“ ist. Um dennoch auf atypische Sachlagen reagieren zu können, ist es ausreichend, der Einrichtung lediglich ein eingeschränktes Ermessen einzuräumen.

b. § 22 Abs 2: In § 22 Abs. 2 sollte das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt werden. da andernfalls nicht - wie in der Gesetzesbegründung angegeben – gewährleistet ist, dass die Gefangenen „jederzeit die Möglichkeit haben, Kontakte nach außen zu pflegen oder Kontakt zu ihrem Rechtsbeistand aufzunehmen selbst wenn sie (kurzfristig) finanziell dazu nicht in der Lage sind.“

c. § 22 Abs. 3: § 22 Abs. 3 sollte grundlegend überarbeitet werden.

aa. Die Worte „oder Störung“ sollten gestrichen werden.

Die Ordnung der Anstalt kann einen derartig schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Gefangenen aus Art. 10 GG nicht rechtfertigen.

bb. § 22 Abs. 3: § 22 Abs. 3 sollte im Übrigen konkretisiert werden.

Die Vorschrift ließe es zu, jeden Schriftwechsel mit der pauschalen Begründung, die Sicherheit der Einrichtung sei gefährdet, zu untersagen. Dies ist zu unbestimmt. Vielmehr darf der Schriftwechsel mit bestimmten Personen allenfalls dann untersagt werden, wenn im Einzelfall ein begründeter Verdacht besteht, dass von dem Schriftwechsel eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung ausgeht. Dies ist im Gesetz zu umzusetzen.

17. Zu § 23 – Überwachung des Schriftwechsels

a. § 23 Abs. 2 S. 1: § 23 Abs. 2 S. 1 sollte grundlegend überarbeitet werden.

Um sicherzustellen, dass der Inhalt der Post – wie in Art. 10 GG vorgesehen – absolut geschützt wird, sollte § 23 Abs. 2 S. 1 regeln, dass die Post technisch mittels eines Scanners kontrolliert wird.

Insoweit schlagen wir folgende Regelung vor:

„Eingehende Schreiben werden mittels eines auf Gegenstände kontrolliert, die die Sicherheit Einrichtung gefährden können.“

b. § 23 Abs. 2 S. 2: Sollte unserem vorstehenden Vorschlag nicht gefolgt werden, so sollte in § 23 Abs. 2 S. 2 das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt werden. Zum einen ist kein Grund ersichtlich, die Post nicht in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Zum anderen trägt dies dem absoluten Charakter des Art. 10 GG am ehesten Rechnung.

18. Zu § 25 - Pakete

a. § 25 Abs. 2 S. 2: § 23 Abs. 2 S. 2 sollte überarbeitet werden.

Da die Vernichtung der Gegenstände nach Abs. 1 S. 2 in das Eigentumsrecht der Gefangenen bzw. der Absender:innen eingreift, darf diese nicht ins Ermessen der Einrichtung gestellt werden.

Daher schlagen wir folgende Regelung vor.

„Gegenstände nach Absatz 1 Satz 2 sind zu verwahren. Ist dies wegen der Art oder des Umfangs der Gegenstände nicht möglich, so werden sie zurückgesandt. Eine Verwertung und Vernichtung der Gegenstände darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 28 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes erfüllt sind.“

b. § 25 Abs. 3: § 23 Abs. 3 solle gestrichen werden.

Es ist nicht im Ansatz nachvollziehbar, wie der bloße Empfang von Paketen – unabhängig von ihrem Inhalt – zu einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung führen soll. Denkbar ist einzig, dass Pakete aufgrund von Personalmangel nicht auf Gegenstände nach Absatz 1 S. 2 kontrolliert werden können. Organisationsmängel auf Seiten der Behörde dürfen sich aber nicht zu Lasten der Gefangenen auswirken.

c. § 25 Abs. 4 S. 2: § 23 Abs. 4 S. 2 sollte gestrichen werden.

Es ist nicht ersichtlich, wie die Versendung von Paketen aus der Einrichtung heraus, die Sicherheit innerhalb der Einrichtung gefährden soll.

19. Zu § 26 – Telekommunikation

a. § 26 Abs. 1: § 26 Abs. 1 sollte grundlegend überarbeitet werden.

aa. § 26 Abs. 1 S. 2: In § 26 Abs. 1 S. 2 sollte das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt werden, da andernfalls nicht - wie in der Gesetzesbegründung angegeben – gewährleistet ist, dass die Gefangenen „jederzeit die Möglichkeit haben, Kontakte nach außen zu pflegen oder Kontakt zu ihrem Rechtsbeistand aufzunehmen, selbst wenn sie (kurzfristig) finanziell dazu nicht in der Lage sind.“

bb. § 26 Abs. 1 S. 3: Zu § 26 Abs. 1 S. 3 gelten die Ausführungen zu § 19 Abs. 3 entsprechend.

b. § 26 Abs. 3 S. 1: § 23 Abs. 3 S. 1 sollte gestrichen werden oder zumindest überarbeitet werden.

aa. Nach der Gesetzesbegründung soll das Verbot von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion die Bediensteten, andere Gefangene und Besucher:innen davor schützen, ohne ihre Einwilligung fotografiert oder gefilmt zu werden. Da es sich hierbei um ein allgemeines Lebensrisiko handelt, das auch im täg-

lichen Leben außerhalb geschlossener Einrichtungen existiert, vermag dies nicht zu überzeugen. Außerdem sollen auch Aufnahmen von „sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenständen“ verhindert werden. Es fragt sich allerdings, wie die bloße Ablichtung von derartigen Gegenständen, die Sicherheit der Einrichtung gefährden soll. Daher ist § 26 Abs. 1 S. 3 zu streichen.

bb. Da die Nutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion im „normalen Leben“ nicht mehr wegzu-denken ist, muss dies auch in der Abschiebungshaft gelten. Als alternativer Kompromiss zu einer Streichung des § 26 Abs. 3 S. 1 könnte dieser so gefasst werden, dass er den Besitz und die Nutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion im Regelfall erlaubt.

Dementsprechend schlagen wir nachfolgende Regelung vor:

„Die Gefangenen dürfen Mobiltelefone mit Kamerafunktion besitzen und benutzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei einer die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdenden Nutzungen entzogen und in Verwahrung genommen werden.“

cc. Sollte auch der Kompromissvorschlag keine Zustimmung finden, so sollte den Gefangenen die Nutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion erlaubt und die Kamera(s) ggfs. versiegelt werden, wie dies unseren Informationen zu Folge beispielsweise in der Abschiebungshafteinrichtung in Hamburg oder Hessen der Fall ist.

c. § 26 Abs. 3 S. 4: Sollten keinem unserer Vorschläge zu § 26 Abs. 3 S. 1 gefolgt werden, so sollten in § 26 Abs. 3 S. 4 die Worte „auf Antrag“ gestrichen werden.

20. Zu § 28 - Freizeitangebote und Sport

§ 28: In § 28 sollte das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb es – sei es auch nur ins eingeschränkte - Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt werden, den Gefangenen entsprechende Sportangebote zu machen.

21. Zu § 29 – Mediennutzung

a. § 29 Abs. 1 sollte überarbeitet werden.

aa. § 29 Abs. 1 S. 1: Zu § 29 Abs. 1 S. 1 gelten die Ausführungen zu § 17 Abs. 1 entsprechend.

bb. § 29 Abs. 1 S. 2: § 29 Abs. 1 S. 2 sollte gestrichen werden, da er allgemeingültig und somit überflüssig ist.

b. § 29 Abs. 3: § 29 Abs. 3 sollte wesentlich überarbeitet werden.

aa. § 29 Abs. 3 S. 1: Der Anspruch der Gefangenen auf Nutzung des Internets in § 29 Abs. 3 S. 1 sollte konkreter ausgestaltet werden. Jeder Gefangene sollte die Möglichkeit haben, das Internet täglich mindestens eine Stunde nutzen zu können – auch wenn selbstverständlich dennoch weniger ist als im „normalen Leben“

Demgemäß schlagen wir vor, § 29 Abs. 3 S. 1 wie folgt zu formulieren:

„Gefangene dürfen das Internet täglich mindestens eine Stunde nutzen.“

bb. § 29 Abs. 3 S. 2 suggeriert, dass die Gefangenen etwa Laptops, die sich in ihrem Besitz befinden, nutzen dürfen. Faktisch werden Laptops ohne Kamerafunktion jedoch nicht mehr vertrieben. Es bedarf insoweit einer Klarstellung, welche Art von Geräten mit Internetfunktion die Gefangenen nutzen können sollen.

Hinsichtlich der Nutzung von Geräten, die sich im Besitz der Gefangenen befinden, verweisen wir auf unsere Vorschläge zu § 26 Abs. 3 S. 1, die entsprechend gelten.

22. Zu § 30 – Seelsorge und zu § 31 – Religiöse Veranstaltungen

Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, die es Vertreter:Innen von Religionsgemeinschaften ermöglicht, auch ohne ausdrücklichen Wunsch einzelner Gefangener die Einrichtung aufzusuchen, um dort seelsorgerische Angebote zu machen und Gottesdienste anzubieten.

23. Zu § 33 – Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Abs. 1: § 33 Abs. 1 sollte ergänzt werden.

In § 33 Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass die Gefangenen sich – zumindest auf eigene Koste – ihr Ärzt:innen und Therapeut:innen frei auswählen können.

24. Zu § 35 - Aufenthalt im Freien

§ 35: § 36 Sollte erweitert werden.

Da sich die Ausgestaltung des Abschiebungshaftvollzug deutlich von der Ausgestaltung des Strafvollzugs unterscheiden muss, sollte die tägliche Mindestaufenthaltsdauer im Freien in § 36 merklich erweitert werden.

25. Zu § 36 – Überstellung, Verlegung

§ 36: Um dem Trennungsgebot zu genügen, sollte in § 36 deutlich gemacht werden, dass Abschiebungshaftgefangene weder in Einrichtungen des Strafvollzuges überstellt oder verlegt, noch in anderen Einrichtungen zusammen mit Strafgefangenen untergebracht werden dürfen

26. Zu § § 38 - Durchsuchung

§ 38 Abs. 1 S. 1: § 38 Abs. 1 S. 1 sollte konkretisiert werden.

Da die Gefangenen nicht aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung inhaftiert sind, sollte § 38 Abs. 1 S. 1 konkretisiert und sein Anwendungsbereich eingeschränkt werden.

In Anlehnung an die Gesetzesbegründung schlagen wir nachfolgendes für § 38 Abs. 1 S. 1 vor.

„Gefangene, ihre Sachen und ihre Zimmer dürfen nur durchsucht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Wahrung der Sicherheit der in der Einrichtung tätigen Bediensteten, andere Gefangener oder sonstiger Personen oder zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen oder zur Verhinderung einer Entweichung oder Befreiung erforderlich ist.“

27. Zu § 39 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

a. § 39: § 39 sollte grundlegend geändert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung „besonderer Sicherungsmaßnahmen“ sollten angesichts der damit einhergehenden massiven Grundrechtseingriffe wesentlich enger gefasst werden. „Besondere Sicherungsmaßnahmen“ gegenüber Gefangenen zu ergreifen, die akut oder dauerhaft seelisch erkrankt sind, ist angesichts der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 GG sehr bedenklich. Seelisch erkrankte Personen gehören nicht in Abschiebungshaft, sondern – insbesondere bei einer Selbst- oder Fremdgefährdungsfahr – sofort in eine therapeutische Betreuung bzw. Einrichtung.

Das Gesetz weiß um die gesundheitlichen Gefahren, die insbesondere mit einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, einer Fixierung sowie dem Entzug des Aufenthalts im Freien einhergehen. Dies zeigt sich etwa an § 40 Abs. 5 und § 42. Dennoch nimmt es sie billigend in Kauf.

b. § 39 Abs. 2: § 39 Abs. 2 sollte (zudem) Garantien für die Gefangenen vorsehen.

aa. Sofern gegen Gefangene eine „besondere Sicherungsmaßnahme“ angeordnet wird, sollte der Beirat stets hierüber benachrichtigt werden.

bb. Den betroffenen Gefangenen ist darüber hinaus zu ermöglichen, ihren Rechtsbeistand, ihre Angehörigen und/oder Person(en) ihres Vertrauens über die Anordnung der Maßnahme zu informieren.

28. Zu § 42 - Ärztliche Überwachung, Verfahren

a. § 42 Abs. 1: In § 42 Abs. 1 sollte das Wort möglichst gestrichen werden, um die gesundheitlichen Gefahren für die Gefangenen – trotz der widrigen Umstände – so gering zu halten, wie es nur geht.

b. § 42 Abs. 1: In § 42 Abs. 1 sollte geregelt werden, dass die Gefangenen auch von einem Psychiater oder einer Psychiaterin oder einem Psychologin oder einem Psychologen täglich aufgesucht werden sollen.

29. Zu § 48 – Beschwerderecht

§ 48 Abs. 1: Da viele Gefangene nicht über (ausreichende) Deutschkenntnisse verfügen, sollte § 48 Abs. 1 wie folgt gestaltet werden

„Gefangene erhalten die Gelegenheit, auf einer Sprache, die sie beherrschen, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.“

30. Zu § 52 - Aufsicht, Ausführungsbestimmungen

§ 52 Abs. 2: Die Regelungen zur Bewegungsfreiheit sowie zur Betreuung und Beratung der Gefangenen sollten, wie von uns vorgeschlagen, unmittelbar ins Gesetz selbst aufgenommen werden.

31. Zu § 53 – Hausordnung

a. § 53 Abs. 2: Insbesondere die Regelungen zu den Besuchszeiten und zur Nachtruhe sollten, wie

von uns vorgeschlagen, in unmittelbar ins selbst Gesetz aufgenommen werden.

Die derzeitigen Besuchszeiten (Wochentags 16:30 bis 19:30 Uhr, Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen 16:30 bis 18:30 Uhr) genügen dem Grundsatz „normales Leben minus Freiheit nicht jedenfalls nicht. Die „Nachtruhe“ beginnt mit Ende der Besuchszeiten um 19:30 bis 18:30, dies entspricht nicht dem „normalen Leben.“

b.§ 53 Abs. 3: In § 53 Abs. 3 sollten die Worte „auf Verlangen“ gestrichen werden.

32. Zu § 56 - Bildung des Beirats

§ 56: Über die Bildung eines Beirats hinaus, schlagen wir die Implementierung eines behördenunabhängigen Beschwerdemanagement vor.

Die Einrichtung einer behördenunabhängigen Beschwerdestelle mit Sitz in der Abschiebungshaftanstalt und regelmäßiger Sprechstunde ist zwingend notwendig, um Beschwerden – von Beamt:innen, Gefangenen, Anwält:innen, NGOs etc. - unverzüglich aufzunehmen, ihnen unmittelbar nachzugehen und etwaige Vorwürfe kurzfristig aufzuklären bzw. in Konfliktsituationen zu vermitteln. Ein derartiges Management ist essenziell für einen effektiven Gewaltschutz und eine wirksame Konfliktprävention. Sollte die Beschwerdestelle etwaige Vorwürfe nicht aufklären bzw. Konfliktsituationen nicht lösen können, sollte es den Beirat und das Fachministerium einbeziehen.